

In Bayern verfiel als unschicklich ein Blatt von Professor Fritz Behn der Münchener Zensur (vgl. Abb. 18), wurde aber auf seine Reklamation hin alsbald wieder freigegeben. Trotzdem scheint auch in Bayern das Nackte als nicht recht einwandfrei zu gelten. Denn das Plakat, das Riemerschmid für die Bayerische Landesausstellung von 1896 gezeichnet hat, hatte ursprünglich ein andres Aussehen; die Kommission, die die Ausstellung vorbereitete, fand die vom Künstler vorgelegte Zeichnung (vgl. Abb. 19) nicht harmlos genug und bestimmte ihn, um von vornherein allen Schwierigkeiten zu entgehen, die kleinen Zunftmeister so zu bedecken, wie es die schliessliche Ausführung zeigt (vgl. Abb. 20). —

Als völlig unerklärlich sei endlich noch von deutschen Verboten das Kinoplakat „Kinder des Generals“ (Spieler und Teufel) von Beyer-Preusser und Glasemann erwähnt, das in Strassburg als unsittlich konfisziert worden sein soll (vgl. Abb. 21). —

Auch das Ausland liefert interessantes Material. In Österreich verbot die Behörde ein Plakat von Klimt für die Sezession (vgl. Abb. 22), und es musste auch hier eine Bedeckung der der Polizei anstössig erscheinenden Stelle des Bildes erfolgen, die freilich nicht nur die Männlichkeit des Theseus beseitigte, sondern auch den Reiz der Zeichnung minderte (vgl. Abb. 23). Bemerkenswert ist die Änderung, die ein anderes Wiener Plakat erfuhr, weil hier einmal deutlich erkennbar wird, welche Gefahren die Publizität des Plakates nun einmal mit sich bringt. Das Centralbad hatte zunächst das in der Abbildung 24 wiedergegebene Blatt von Grom-Rottmayer aushängen lassen. Alsbald bemächtigten sich die Gassenbuben der Zeichnung und ergänzten sie auf ihre Weise, die, wie anerkannt werden muss, geschickt eronnen war. Da bald jede Strassenecke die gleiche Verunstaltung des Bildes zeigte, blieb nichts anders übrig, als den Stein des Anstosses aus dem Wege zu

räumen; das Plakat wurde schleunigst aus dem Verkehr gezogen und in neuer Gestalt, unter Fortlassung des erhobenen Fingers des Knaben (vgl. Abb. 25), ausgehängt. Derartige Vorgänge setzen doch wohl, wie wir glauben, manche polizeilichen Massnahme gegen die Plakate in ein andres Licht; denn es handelt sich hierbei nicht etwa um einen Einzelfall, sondern er-

fahrungsgemäss reizen Darstellungen nackter Körper die Strassenjugend zu unsauberen Ergänzungen, die den Aushang eines an sich ganz einwandfreien Plakates bedenklich erscheinen lassen.

Im übrigen Ausland ist als ein bekannter Fall einer Plakatbeanstandung das Plakat für die olympischen Spiele in Stockholm von Hjörtzberg (vgl. Abb. 26) zu nennen, das in einigen Ländern (es sollen Holland und China in Frage kommen) in seiner ursprünglichen Fassung auf Widerspruch stiess, bis um die im Vordergrund stehende nackte Figur die auf der Zeichnung ersichtlichen zwei schmalen Bänder herumgeschlungen wurden. Reiches Material liefert uns endlich Frankreich. Selbst Steinlen blieb hier nicht von der Zensur verschont; auch bei seiner Affiche „La Traite des Blanchés“ (vgl. Abb. 27) war es, wie bei dem Lysoformplakat, der entblösste weibliche Busen, dessen Anblick man dem Publikum nicht zumuten zu dürfen glaubte. Die spätere erlaubte Fassung (vgl. Abb. 28) bestätigt freilich die alte Erfahrung, dass oft gerade erst die Bekleidung, zumal wenn sie den Körper nur unvollständig verhüllt, einen lüsternen Beigeschmack gibt. —

Willette, von dem wir bereits ein Plakatverbot verzeichnen konnten, hat noch eine zweite Konfiskation erfahren; sie betraf in diesem Falle die Darstellung einer sich entkleidenden Frau, nach der ein grosser schwarzer Schatten lüstern greift (vgl. Abb. 29) — ein entzückendes Blatt, aber für das Strassenpublikum vielleicht nicht geeignet. — Auch Choubrac musste wiederholt unangenehme Erfahrungen mit der französischen Zensur



Beyer-Preusser u. Glasemann Abb. 21 Plakat
Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 32

7) Vgl. „Jugend“, Jahrgang 1896.